

Modul	11 Abschluss von Arbeitsverträgen
Arbeitsblatt	#11/06: Versicherungen im Arbeitsverhältnis

Aufgabe 6 – Versicherungsleistungen

Kreuzen Sie an, welche Versicherung Ihnen in den jeweiligen Fällen hilft, wenn Sie berufstätig sind:

	Kranken- versicherung	Unfall- versicherung	Arbeitslosen- versicherung	Pensions- versicherung
Sie erkälten sich schwer und gehen zu Ihrem Hausarzt zur Untersuchung.				
Sie verlieren nach zwei Jahren Ihren Arbeitsplatz, da das Unternehmen geschlossen wird.				
Auf dem Weg zur Arbeit stürzen Sie beim Aussteigen aus der Straßenbahn so unglücklich, dass Sie für längere Zeit eine Knieschiene benötigen.				
Sie wollen sich nach einigen Jahren im Berufsleben besser qualifizieren und arbeiten im Rahmen einer Bildungskarenz Teilzeit, damit Sie eine Zusatzausbildung machen können.				
Im Laufe Ihrer Arbeit im Büro einer Forstverwaltung erkranken Sie an einem Zeckenbiss.				
Sie treten in den beruflichen Ruhestand.				
Sie gehen 8 Wochen vor der Geburt Ihres Kindes in Mutterschutz.				

WER SORGT FÜR GERECHTIGKEIT?



Frag uns. Die AK App mit dem Lexikon des Arbeitsrechts, mit Brutto-Netto-Rechner, Zeitspeicher, Urlaubsplaner, AK Cartoons und mehr. Kostenlos erhältlich im App Store und Google play.

apps.arbeiterkammer.at





GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Aufgabe 7 – Krankenstand



Im AK Jobclip „Krankenstand“ erfahren Sie die für Sie wichtigsten Regelungen zum Krankenstand. Sehen Sie sich das Video unter www.arbeiterkammer.at/krankenstand an oder lesen Sie den untenstehenden Artikel.

Beantworten Sie dann folgende drei Fragen:

- Wann müssen Sie sich laut Gesetz krankmelden?
- Wie ist die Krankmeldung für Ihren Arbeitsplatz geregelt?
- Wie ist die Krankmeldung in Ihrer Schule für Schüler/innen geregelt?

Die Spielregeln beim Krankenstand

Grundsätzlich gilt: Eine Arbeitsverhinderung muss dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin unverzüglich gemeldet werden. Aber was heißt das genau? „Laut Rechtsprechung heißt ‚unverzüglich‘ am selben Tag. Wir empfehlen jedoch, die Krankmeldung gleich zu beziehungsweise vor geplantem Dienstbeginn vorzunehmen“, sagt Irene Holzbauer, Leiterin der Abteilung Arbeitsrecht in der Arbeiterkammer (AK) Wien.

Die Krankmeldung kann grundsätzlich auch durch einen Dritten – etwa vom Ehemann/von der Ehefrau beziehungsweise dem Lebensgefährten/der Lebensgefährtin – erfolgen. [...]

Ein Mythos ist, dass man erst nach drei Tagen eine Bestätigung vom Arzt bringen muss. Prinzipiell darf der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die Bestätigung schon ab dem ersten Tag des Fernbleibens von der Arbeit einfordern. Die Krankenstandsbestätigung stellt üblicherweise der Hausarzt/die Hausärztin aus.

(gekürzt aus Wiener Zeitung, 20.11.2013)

Kenne deine Rechte!



Schau dir auf Youtube die AK Jobclips „Krankenstand“ an! In jeweils zwei Minuten erfährst du alles, was für dich wichtig ist. Kenne deine Rechte! www.youtube.com/akoesterreich